

Gefahrenabwehrverordnung

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), geändert durch Gesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 502, ber. GVBl. 1996 I, S 56), vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Kaufungen vom 14.05.1998 mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Kassel (Kommunalaufsicht) vom 17.07.1998 folgende

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Kaufungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Kaufungen.
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzung.

§ 3 Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt.
 - 2) entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschreiben, bemalen oder besprühen läßt.
 - 3) entgegen § 3 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlätze) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt oder diese Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder das Beschriften, Bemalen und Besprühen veranlaßt und seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung nicht nachkommt.

- 4) entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird, seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG - (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis 10.000,-- DM für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden,
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die allgemeine Ordnungsbehörde gem. § 85 HSOG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 17.07.1998

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

(Burghardt)
Bürgermeister